

Wien, am 3. April 2018

## AKTUELLES ZUM GESUNDHEITSBERUFEREGER-GESETZ (GBRG)

Sehr geehrte Berufsangehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,

Mit 1. Juli 2018 ist die Erfassung im Gesundheitsberuferegister für die sieben gehobenen medizinisch-technischen Berufe zwingend (MTD-G). Sie stellt die verpflichtende Voraussetzung für die Berufsberechtigung dar. Dies bedeutet, dass Berufsangehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bzw. Personen, die beabsichtigen einen gehobenen medizinisch-technischen Beruf auszuüben, sich registrieren müssen. Die Registrierung ist eine Bringschuld und der Antrag muss (*online oder persönlich*) aktiv von Ihnen als Berufsangehörige/r vorgenommen werden.

### Zeitpunkt der Registrierung:

Der Zeitpunkt der Registrierung sowie die Legitimierung zur Berufsausübung unterscheiden sich nach der zeitlichen Aktivität der Berufsausübung wie folgt:

- **Berufsangehörige der MTD**, die am 1. Juli 2018 bereits zur Ausübung ihres gehobenen medizinisch-technischen Berufes berechtigt sind, müssen sich im **Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019** bei der zuständigen Registrierungsbehörde registrieren (Bestandsregistrierung, § 26 Abs 1 GBRG). Die **Berufsausübung** ist nur dann zulässig, wenn der **Antrag bis spätestens 30.06.2019** bei der Registrierungsbehörde **eingelangt** und die **Vollständigkeit** durch die Registrierungsbehörde **bestätigt** ist.
- **Personen**, die **ab dem 1. Juli 2018** einen medizinisch-technischen Beruf ausüben werden, müssen sich bereits **VOR Aufnahme ihrer Berufsausübung** in Österreich registrieren. Die Berufsausübung ist erst **ab dem Zeitpunkt der Bestätigung** der zuständigen Registrierungsbehörde **über die Vollständigkeit des Antrages** zulässig.

### Zuständige Registrierungsbehörden:

Die Gesundheit Österreich GmbH führt das Gesundheitsberuferegister. Als Registrierungsbehörden fungieren die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und die Bundesarbeiterkammer (AK). Die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörde richten sich gemäß nachstehenden Kriterien:

- Für (überwiegend) **angestellt tätige Personen** der MTD (= **AK-Mitglieder**) ist die **Arbeiterkammer** als Registrierungsbehörde zuständig.
- Für (überwiegend) **freiberuflich Tätige** bzw. **Nicht-AK-Mitglieder** (wie z.B. MitarbeiterInnen des Bundesheeres, nur ehrenamtlich Tätige, FH-AbsolventInnen) ist die **Gesundheit Österreich GmbH** als Registrierungsbehörde zuständig.

### **Berufsausweis**


Nach Antragstellung durch die/den Berufsangehörige/n und nach Überprüfung sowie Genehmigung durch die Registrierungsbehörde stellt die Gesundheit Österreich GmbH einen **Berufsausweis** aus. Dieser ist für sämtliche Berufsangehörige **kostenfrei**. Die Registrierung muss jedoch alle fünf Jahre ab dem erstmaligen Eintragungsdatum verlängert werden und es wird folglich ein neuer gültiger Berufsausweis ausgestellt.

Das Gesundheitsberuferegister stellt für alle Beteiligten einen Benefit dar. Neben der Schaffung einer höheren Qualitätssicherung als auch Patientensicherheit ermöglicht es vor allem im Hinblick auf die demografische Entwicklung eine Bedarfsplanung an medizinisch-technischen Berufen und wird somit die Sicherstellung Ihres Berufes gewährleistet.

Wir bedanken uns für Ihr Mitwirken und wir setzen uns dafür auch weiterhin ein, dass eine Registrierung für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich stattfinden kann. Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) sieht eine Berücksichtigung der Daten aus der freiwilligen Onlineregistrierung der MTD-Register GmbH vor, die letzte politische Entscheidung dazu ist noch ausständig.

Selbstverständlich werden wir – wie immer – über die entsprechenden Entwicklungen informieren! Hilfreiche Hinweise finden Sie unter <http://www.mtd-austria.at/rechtliches/faqs/> und auf den Webseiten der Berufsverbände.

Herzliche Grüße



Mag. Gabriele Jaksch  
Präsidentin MTD-Austria